

Richtlinie zur Gestaltung von ÖH-Wahlwerbung an der WU

1. Einleitung

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) sieht für wahlwerbende Gruppen und Kandidat/innen zur ÖH-Wahl die Möglichkeit vor, Studierenden Informationen zur Wahl an der jeweiligen Universität zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser Richtlinie ist es daher diese gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zu konkretisieren und für alle Beteiligten verbindlich festzulegen.

2. Prinzipien

Als Prinzipien für Wahlwerbung an der WU gilt, dass diese keine Inhalte aufweist, die den Aufgaben der Universität oder den Interessen der Universitätsangehörigen entgegenstehen. Des Weiteren enthält Wahlwerbung keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder diskriminierenden Aussagen.

Wahlwerbende Maßnahmen sind so zu gestalten, dass der Lehr-, Studien- und Forschungsbetrieb nicht gestört wird. Die Haus- und Brandschutzordnung der WU sowie die bestehenden Regelungen zur Inbetriebnahme von elektronischen Geräten sind einzuhalten. Die Verwendung des WU-Logos für Werbemaßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Marketing und Kommunikation.

Die WU verpflichtet sich alle wahlwerbenden Gruppen sowie alle Kandidat/innen für Studienvertretungen mit folgenden Einschränkungen gleich zu behandeln: Das Betreiben von Informationsständen ist den wahlwerbenden Gruppen für die Universitätsvertretung an der WU vorbehalten. Das Versenden von Massenmails steht ausschließlich der ÖH-WU, den wahlwerbenden Gruppen für die Universitätsvertretung an der WU sowie den Kandidat/innen für die Studienvertretungen an der WU offen. Das Abhalten von Veranstaltungen steht nur der Bundes-ÖH, der ÖH-WU sowie den wahlwerbenden Gruppen offen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Richtlinie umfassen alle Räumlichkeiten am Campus WU samt Außenflächen.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese RL tritt mit 01.02.2015 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die Regelungen dieser Richtlinie beziehen sich konkret auf den wahlwerbenden Zeitraum. Dieser beginnt mit 15. April des Kalenderjahres, in dem ÖH-Wahlen stattfinden und endet mit Ablauf des letzten Wahltags.

Während der Wahltag ist jegliche Wahlwerbung im Umkreis des Wahllokals nicht gestattet. Die Festlegung der Zone, in der während der Wahltag keine Wahlwerbung erlaubt ist, erfolgt gesondert durch die Wahlkommission. Vor Beginn des wahlwerbenden Zeitraums dürfen bei allfälligen Informationsveranstaltungen etc. keine wahlwerbenden Maßnahmen gesetzt werden.

5. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist für die Bundes-ÖH, die ÖH-WU, alle wahlwerbenden Gruppen für ÖH-Wahlen sowie Kandidat/innen für Studienvertretungen verbindlich. Unter wahlwerbende Gruppen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen werden jene Studierendengruppen verstanden, die mit wenigstens einem Mandat in der Bundes- oder Universitätsvertretung vertreten sind bzw. jene Studierendengruppen, die sich an der bevorstehenden ÖH-Wahl auf Bundesebene oder an der WU beteiligen wollen und deren Wahlvorschläge von der zuständigen Wahlkommission bereits zugelassen wurden. Unter Kandidat/innen für Studienvertretungen werden Personen verstanden deren Wahlvorschlag für eine Studienvertretung an der WU von der Wahlkommission bereits zugelassen wurde.

6. Sachlicher Geltungsbereich

Folgende Bereiche werden von dieser Richtlinie umfasst:

- Flächen
- Verteilaktionen
- Massenmails
- Informationsstände
- Veranstaltungen

Flächen

Es werden Flächen für das Anbringen von Plakaten und Aushängen zur Verfügung gestellt. Diese Flächen dürfen nur für eigene Zwecke (Zurverfügungstellung von Information) genutzt werden, kommerzielle Werbung ist nicht gestattet. Alle Plakate und Aushänge haben ein Impressum aufzuweisen aus dem die für die Verteilung verantwortliche Person oder Personengruppe eindeutig abgeleitet werden kann.

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement. Der diesbezügliche Antrag ist mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Aushangtermin an das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement zu stellen. Aushänge und Plakate an nicht genehmigten Flächen werden umgehend entfernt und die dadurch entstandenen Kosten an die im Impressum genannte/n verantwortliche/n Person/en weiterverrechnet.

Das Aufkleben oder Verteilen von Stickern usw. ist in keinem Fall zulässig. Allfällige Kosten für das Entfernen von Stickern und für Reinigung werden jener wahlwerbenden Gruppe oder Person in Rechnung gestellt, für die auf den Stickern geworben wird.

Verteilaktionen

In Bibliotheksräumlichkeiten, Hörsälen und Projekträumen darf kein Informationsmaterial verteilt werden. Davon abgesehen gelten Flugzettelverteilungen oder Auflagen sonstiger Informationsmaterialien bis auf Widerruf ohne Antragstellung als genehmigt, sofern die Regelungen dieser Richtlinie eingehalten werden und die Informationsmaterialien ein Impressum aufzuweisen, aus dem die für die Verteilung verantwortliche Person oder Personengruppe eindeutig abgeleitet werden kann. Getränke, Lebensmittel oder Wahlgeschenke (bspw. Kugelschreiber, Feuerzeuge etc.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement verteilt oder aufgelegt werden. Der diesbezügliche Antrag ist mindestens 3 Werktage vor der gewünschten Verteilaktion an das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement zu stellen.

Der Lehr- und Prüfungsbetrieb darf durch die Verteilung von Informationsmaterial nicht gestört werden.

Massenmails

Der ÖH-WU, den wahlwerbenden Gruppen für die Universitätsvertretung an der WU sowie den Kandidat/innen für Studienvertretungen steht die Möglichkeit offen Massenemails an die Studierenden-Emailaccounts zu versenden soweit die Regelungen dieser Richtlinie sowie der Richtlinie für den internen Versand von Massenemails eingehalten werden und dem Emailtext eindeutig eine verantwortliche Person oder Personengruppe zu entnehmen ist.

Informationsstände

Jede wahlwerbende Gruppe für die Universitätsvertretung an der WU kann einen Stand im TC, Bereich Aula für Informations-, Beratungs- und Werbezwecke zur Verfügung gestellt bekommen. Die entsprechenden Flächen mit Tischen (und soweit adaptierbar auch mit Stühlen) werden vom Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement zugewiesen. Jede wahlwerbende Gruppe darf zur selben Zeit nur einen Informationsstand betreiben. Eine Untervermietung der zugewiesenen Flächen ist nicht zulässig.

Die Aufstellung hat mobil zu bleiben und so zu erfolgen, dass die zu beratenden Studierenden sowie die Beratungspersonen auf dem jeweils zugeteilten Areal Platz finden. Fix aufgebaute Stellwände, Kojen, Kästen o.ä. sowie von der Decke herabhängende Schilder, Plakate o.Ä. bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung durch das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement. Im Übrigen gelten weitgehend (ausgenommen der eigene Charakter der speziellen Informationsstände) die Bestimmungen für das Abhalten von Veranstaltungen an der WU (siehe dazu unter: <http://www.wu.ac.at/fas/about/structure/servicecenters/procurement/security>) sowie die Haus- und Brandschutzordnung.

Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen sind bei den Informationsständen nicht erlaubt.

Veranstaltungen

Die Bundes-ÖH, die ÖH-WU sowie jede wahlwerbende Gruppe kann einen Antrag auf Nutzung von öffentlich zugänglichen Räumen und Außenflächen für Wahlveranstaltungen an das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement stellen. Dieser Antrag ist mindestens 3 Werktage vor der geplanten Veranstaltung einzubringen. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und Prüfung ob bei der konkreten Veranstaltung mit einer Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs zu rechnen ist. Um Beeinträchtigungen des Lehr- und Forschungsbetriebs generell zu vermeiden werden höchstens 15 Veranstaltungen in der wahlwerbenden Zeit zugelassen, die Vergabe erfolgt bei Einhaltung der sonstigen genannten Kriterien in dieser Richtlinie nach dem first come - first serve Prinzip. Mehrtägige Wahlkampfveranstaltungen sind nicht zulässig. Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen ist bei Wahlveranstaltungen nicht erlaubt. Die Inbetriebnahme elektronischer Geräte bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement. Im Übrigen gelten weitgehend (ausgenommen der eigene Charakter der speziellen Veranstaltungen) die Bestimmungen für das Abhalten von Veranstaltungen an der WU (siehe dazu die entsprechenden Folgeseiten unter: <http://www.wu.ac.at/fas/about/structure/servicecenters/procurement/security>) sowie die Haus- und Brandschutzordnung.